

# Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Grebenhain

(Mit 1. Änderung vom 29.01.2019)  
(mit 2. Änderung vom 17.09.2019)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain hat in ihrer Sitzung am 25.04.2017 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

## § 1

### Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

(4) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese zusammen mit den Verwaltungskosten zu erheben.

## **§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

## **§ 3 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

## **§ 5 Entstehen der Kostenschuld**

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## § 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## § 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte  Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	nach Zeitaufwand, s. Absatz 2, mindestens 30,00 bis 600,00 je Antrag
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	nach Zeitaufwand, s. Absatz 2, mindestens 10,00 – 600,00

2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
4	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner DIN A 4 und kleiner in Farbe DIN A 3 DIN A 3 in Farbe - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden  Bei Vervielfältigungsarbeiten und Massenkopien wird die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung und Sachaufwand berechnet.	0,15 0,65 0,30 1,30
8	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2, mindestens 25,00 – 2.500,00
9	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2, mindestens 25,00 je Antrag bis zu 2.500,00

10	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2, mindestens 25,00 je Antrag bis zu 2.500,00
11	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2, mindestens 10,00 bis zu 100,00 je Antrag
12	Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder an die öffentliche Wasserversorgung	nach Zeitaufwand siehe Absatz 2, mindestens 25,00 EUR je Antrag bis zu 2.500,00
13	Abnahme von Regen- bzw. Brauchwasseranlagen	50,00
14	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,00 20,00
15	Zustimmung zur Verlegung von Stromkabeln und anderen Leitungen in gemeindeeigene Grundstücke	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
16	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
17	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach <b>Anlage 2 zu § 63 HBO</b> , Abschnitt V 1 Satz 3, <b>die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt</b>	40,00
18	Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung eines Antrages auf Sondernutzung von Teilen der öffentlichen Straße (Fahrbahn, Gehweg, Parkplatz, Nebenfläche) Über den Gemeinbrauch	nach Zeitaufwand siehe Absatz 2 mindestens 25,00 EUR je Antrag bis zu 2.500,00
19	Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung eines Antrages auf Aufbruchgenehmigung für Inanspruchnahme von öffentlichem Straßengelände	nach Zeitaufwand siehe Absatz 2 mindestens 25,00 EUR je Antrag bis zu 2.500,00

20	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Absatz 2 mindestens 25,00 EUR je Antrag bis zu 2.500,00
20a	Zustimmung zur Verlegung von Stromkabeln und anderen Leitungen in gemeindeeigene Grundstücke	nach Zeitaufwand siehe Absatz 2 mindestens 25,00 EUR je Antrag bis zu 2.500,00
21	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,45
22	Bearbeitung eines Befreiungs-/Abweichungsantrages von Bebauungsplänen	nach Zeitaufwand siehe Absatz 2 mindestens 25,00 EUR je Antrag bis zu 2.500,00
23	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2, mindestens 100,00
24	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist  mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 25,00 2.500,00
25	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist  mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 12,50 1.250,00
26	Genehmigungen und Bescheinigungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2

27	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen u. ä. auf jede angefangene Seite	10,00
28	Bei schwierigen Abschriften und Auszügen beispielsweise bei fremdsprachlichem oder wissenschaftlichem Inhalt, tabellarischen Aufstellungen und schwer lesbaren Texten kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf	15,00
29	Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen von Schriftstücken, soweit nicht eine besondere Gebühr zu entrichten oder Gebührenfreiheit angeordnet ist, wird neben der Gebühr für die Abschrift oder den Auszug eine Beglaubigungsgebühr (Nr. 2) erhoben. Diese Gebühr beträgt	15,00
30	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden oder gebührenpflichtigen Amtshandlungen (Bescheide, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Ausweis u. ä.) soweit nichts anderes bestimmt ist, ¼ der für die Amtshandlung erhobene Gebühr, mindestens jedoch	1,50
31	Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	10,00
32	Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind	15,00
33	<b>Gestrichen</b>	
34	Gestellung von Beschilderung durch den Bauhof je Tag a) beleuchtet b) unbeleuchtet	40,00 20,00
35	Plakatierung im Gemeindegebiet für Veranstaltungen (außer Hess. Plakatinstitut)	30,00
36	Fundsachen für die öffentliche Verwaltung gem. § 967 u. 978 BGB a) Fundsachen bis 10 EUR b) Fundsachen bis 25 EUR c) Fundsachen im Wert von 25 – 50 EUR d) Für den 50 EUR übersteigenden Mehrwert zusätzlich  Diese Gebührensätze gelten auch für die öffentliche Verwaltung von Sachen aufgrund des § 983 BGB. Bei Fundsachen von geringem Wert kann die Gebühr erlassen werden.	1,00 2,50 10,00 5 % für den übersteigenden Wert

37	Marktstandkosten pro lfd. Meter Stromanschlusskostenpauschale bis 10 KW pro Tag an Märkten über 10 KW	10,00 nach Zeitaufwand s. Absatz 2
38	Gebühr für Trauungen an Trauorten außerhalb des Rathauses (DGH Bermuthshain, BGH Grebenhain, DGH Heisters), zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Gebühren für Trauungen	100,00
39	Gebühr für Trauungen unterhalb der Aussichtsplattform „Sprungschanze Bermuthshain“ und am Tanzplatz Grebenhain, zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Gebühren  Die Gebühr wird auch für die Reservierung für freie Trauungen (ohne eine/n Standesbeamten/in der Gemeinde Grebenhain) für den Zeitraum von 3 Stunden fällig.  Der/die Standesbeamte/in entscheidet, aufgrund der Wetterlage spätestens am Tag der Hochzeit bis 10.00 Uhr, über die Durchführung der Trauung  Der Aufbau der notwendigen Infrastruktur muss durch das Hochzeitspaar nachgewiesen werden	100,00
39a	Gebühr für die Reservierung eines Wunschtermines zur standesamtlichen Trauung (für alle gewidmeten Trauorte) für den Zeitraum von 18 Monaten bis 3 Monate vor Termin	50,00
39b	Gebühr für Trauungen an Samstagen, nur zwischen 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr möglich, zusätzlich	50,00
39 c	Gebühr für das Ausleihen von Mobilar (unabhängig von der Anzahl) incl. Reinigung zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer	100,00
39 d	Gebühr für den Auf- und Abbau durch den Bauhof/Verwaltung Auf- und Abbau an Samstagen zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer	70,00  50 % Aufschlag
41	Gebühr für Rückbelastung von Abbuchungen	In der tatsächlich entstandenen Höhe
42	Gebühr für die unterjährige Änderung von Vorauszahlungsraten im Steuer- und Abgabenbereich	10,00
43	Gebühr für die Einrichtung einer monatlichen Zahlungsweise im Steuer- und Abgabenbereich	10,00



(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist, oder wenn Wartezeiten über  $\frac{1}{4}$  Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	18,00 EUR
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	15,00 EUR
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde	12,25 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 50 % auf diese Gebührensätze erhoben.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Grebenhain vom 26.11.2002, zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 08.02.2011, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Grebenhain, den 11.05.2017

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Grebenhain

DS

(Stang)